

Caspar Anton von Henzler berichtet, dass die Stadt Konstanz einen Konvent ausgeschrieben hat, in dem die Beteiligung des Reichsfürstentums Liechtenstein an den Reparaturkosten der Landstrasse erörtert werden soll. Er berichtet auch ein über den Weide- und Wehrstreit zwischen Balzers und Triesen. Ausf. Ulm, 1750 Mai 11, AT-HAL, H 2628, unfol.

[1] Wohlgebohrner, hochgeehrtester herr und patron.

Unter voraussetzung meiner gehorsamsten wiederholten dancksagung vor alle zeit meiner anwesenheit in Wienn¹ genossene gnaden- und ehren-bezeugungen, solle hiemit zu berichten ohnermanglen, was massen meine anhero reis, Gott sey danck, glücklich abgelauffen. Betreffend nun aber allhiesige geschäft, so hat man den allgemeinen creys-convent noch nicht eröffnet, wohingegen aber Costanz² wegen des commercii und der strassen-reparation einen sogenannten obern creys-viertels convent ausgeschrieben und hierzu das fürstenthum Liechtenstein ebenmässig eingeladen hat. Gleichwie nun dieses geschäft von dem allhie anwesenden [2] kayserlichen gesandten freyherrn von Ramschwag³ sehr starck betrieben wirdt, und nebst einberuffung der österreichischen oberämbter und der reichsritterschafft sammtliche creys-stände anerinneret worden, bey diesem gemein ersprieslichen werck hand anzulegen und den patriotischen eyfer zu zeigen. Also habe auf die von Marck Liechtenstein⁴ erhaltene notification, daß man von seiten Costanz auch eine einladung bekommen, seiner excellenz dem kayserlichen herrn gesandten bereits geziemend anversicheret, daß nebst respicirung der creys-sachen mir auch angelegen seyn lassen werde, wegen seiner hochfürstlichen durchlaucht zu Liechtenstein⁵ des commercii und strassen-geschäfts halber die deliberanda mit erledigen zu helffen, jedoch cum reservatione reservandorum und unter ausdrücklichem vorbehalt, daß es allein ad referendum nehmen und seiner hochfürstlichen [3] durchlaucht es zu selbst eigener gnädigsten entschliessung ausstellen werde.

Ansonsten hat mir der rentmeister⁶ von Marck Liechtenstein berichtet, daß die gemeind Balzers⁷ nicht zugeben wolle, die anverlangte instrumenta pro formando consilio impartiali abfolgen zu lassen. Inmassen sie, gemeind, vorhero eine antwort auf ihre bey seiner hochfürstlichen durchlaucht gemachte schriftliche vorstellung abwarthe. Gleichwie mir nun nebst diesem ohnverhofften vorfall anderwärtig sehr befremdlich zu vernehmen gekommen, daß sich die gemeind Balzers unterstanden haben soll, in erwehnter vorstellung gegen mich als hochfürstlichen commissarium einige ohnverdiente eingriffigkeiten einfleissen zu lassen. Als bettte um communication dieser ehrverletzlichen schriftlichen umso mehrers, als mich jederzeit beflissen in allen verrichtungen mit vollkommener integrität zu verfahren, mein gewissen [4] rein zu halten und mich nicht mit der geringsten partylichkeit zu besudlen. Es ist aber zu Marck Liechtenstein der misbrauch schon so eingerissen, daß jeder, deme man nicht nach verlangen willfahret, den weeg der beschimpf- und verleumbdung ergreiffet, welches seine hochfürstliche durchlaucht in der person eines bevollmächtigten commissarii umso weniger gestatten können, als hierdurch

¹ Wien, Stadt (A).

² Konstanz, Stadt BW (D).

³ Die Herren von Ramschwag waren im Dienst der Habsburg lange Zeit Burgvögte von Gutenberg in Balzers. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, Ramschwag, von Adelsgeschlecht, in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (HLFL), Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 736.

⁴ Vaduz, Gem. (FL).

⁵ Joseph Wenzel Lorenz von Liechtenstein (1696–1772) regierte von 1712 bis 1718 und 1748 bis 1772 in Vaduz und Schellenberg, außerdem übernahm er als Vormund des Fürsten Johann Nepomuk von 1732 bis 1745 die Regierung des Hauses Liechtenstein. Vgl. Herbert HAUPT, Josef Wenzel Lorenz von; in: HLFL 1, S. 546–547; Gustav WILHELM, Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz 1985, Tafel 7.

⁶ Joseph Benedikt von Böck war um 1748 bis zirka 1764 Rentmeister. Vgl. Fridolin TSCHUGMELL, Beamte 1681 – 1840. Dienstinstruktionen, Diensteide, usw.; in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein 47, Vaduz 1947, S. 49–108; hier: S. 53.

⁷ Balzers, Gem. (FL).

jedermänniglich abgeschröckt und ausser stand gesetzt würde, eine commission zu übernehmen und auszuführen.

Die in der Balzer und Triesner⁸ streittsache von mir obgehabte commission ginge allein dahin, das landsherrliche interesse aus aller gefahr zu sezen, und wo es möglich, die streittende parteyhen zu vergleichen. Jenes nun ist keinem nachtheil unterworffen, letsteres aber war nicht zu erwürcken. Folglich nichts anderes übrig, als nach anrathen des herrn von Gay ein ohnpartheyisches consilium einzuhollen, worzu die acta nicht ich, sondern das Oberamt⁹ instruiert hat. Bevor nun nicht ohnpartheyisch ausgesprochen seyn wird, was vor in- [5] strumenta bey diesem handel pro norma genommen werden sollen. So ist auch in sachen nichts zu thun und irret sich die gemeind Balzers sehr, aber es ist ein groser frevel von dem hierunter verborgen liegenden aufwickler, wan darvorhalten und mir zugemuthet werden wolte, den allein wegen dem landsfürstlichen interesse und wegen der von seiten Triesen gebrauchten waydgängen und angelegtehn wuhren bewürckten augenschein, auch auf die von Balzers in anspruch genohmene örther zu thal und berg zu extendiren.

Gestalten derley beaugenscheinigung, wie dem landtvogt genugsam zu erkennen gegeben, insolang nichts nuzet und plaz greiffet, bis nicht per consilium impertiale ausgesprochen seyn wird, daß die balzerische ansprüche gegründet, und die beede parteyhen nach masgab des ältern documenti de 1440 auseinander zu sezen seyen. Die gesunde vernunft spricht hierunter das wort, und da die marckstein nach dem neuen spruchbrief de anno 1494 sich ordentlich gefunden, sofort sich auch gezeigt, daß die von Triesen gegen den inhalt dieses [6] spruchbriefs die von Balzers nicht benachtheiliget, so cessirte all weiterer augenschein und wird das balzerische verlangen, so dann erst mit rechtlichem bestand erfüllt werden können, wan diese gemeind in casa obgesieget, folgsames auf den casum ankommt, dieselbe nach dem brief de anno 1440 zu restituiren und zu diesem ende die orther, wo die alte marcken därfften gestanden seyn, aufzusuchen. Wie dann leicht zu ermessen ist, daß bey sezung neuer marcken die alten abgethan und hinweggeschafft werden. Ansonsten ein irrung der andern die hand biethen und die neue ausmarckung durchgehends ohnnuzlich seyn wurde. Dis alles aber wollen die leute mit fleiß nicht verstehen, um nur die umständ zu verwürren und die grössere dunckelkeit zu sezen, hat nun schlüsslich die gemeind Balzers eine gerechte sach, warummen solte sich dieselbe beygehen lassen, die nöthige documenta aufzuhalten. Wormit nebst meine gehorsamsten empfehlung in vollkommnister veneration beständig verharren.

Euer wohlgebohren

Ulm¹⁰, den 2. Maii 1750

Gehorsamer diener

Caspar Anton von Henzler¹¹ manu propria

⁸ Triesen, Gem. (FL).

⁹ Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesberrn vertrat und für ihn die landesherrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, Oberamt; in: HLF 2, S. 661–662.

¹⁰ Ulm, Stadt BW (D).

¹¹ Caspar Anton von Henzler war Kanzleirektor und Gesandter der Grafen von Montfort auf den Kreistagen des Schwäbischen Kreises zwischen 1745 und 1748. Vorläufig kein Nachweis.